

Art. 1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.01 Diese AGB gelten für alle Dienstleistungen und Produkte der INNOVATIS (Suisse) AG (nachfolgend INNOVATIS genannt). Sie regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der INNOVATIS in Bezug auf vorvertragliche Beziehungen, alle Verträge, sowie Vertragszusätze oder andere Beauftragungen durch den Kunden.
- 1.02 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle existierenden und künftig möglichen Kunden, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.03 Für bestehende Kunden treten diese AGB zwei Monate nach Zustellung in Kraft.
- 1.04 Die hier festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht nur zugunsten von INNOVATIS, sondern für alle Personen, die für INNOVATIS arbeiten oder gearbeitet haben, aber auch zugunsten Dritter, die mit der Ausführung von Aufgaben beauftragt wurden, durch deren Handlung oder Unterlassung eine Haftung entstehen kann.
- 1.05 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden kommen nur zur Anwendung, sofern die Vertragspartner dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- 1.06 Zum besseren Verständnis verzichtet INNOVATIS auf weiblich-männliche Doppelformen.

Art. 2. Dienstleistungen

- 2.01 INNOVATIS betrachtet alle Anweisungen von Kunden als ausschließlich an INNOVATIS erteilte Anweisungen, auch wenn der Auftrag explizit oder implizit durch eine bestimmte Person ausgeführt werden soll.
- 2.02 INNOVATIS erfüllt seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Verträgen unter Anwendung der größtmöglichen Sorgfalt, Loyalität und unter Einhaltung der allgemeinen anerkannten, branchenüblichen Geschäftspraktiken.
- 2.03 INNOVATIS hat das Recht und die Verpflichtung den Kunden in dem Maße zu vertreten, wie es notwendig ist um den vertraglich festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.
- 2.04 Bei Vorliegen von verschiedenen Aufträgen ist INNOVATIS berechtigt in eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang über deren Ausführung zu entscheiden.
- 2.05 Sämtliche Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Vertragliche Änderungen erfordern für Ihre Gültigkeit die schriftliche Zustimmung durch INNOVATIS und den Kunden.
- 2.06 Die Dokumente, die ein Vertragswerk bilden, ergänzen und erklären sich gegenseitig. Sollte sich aus den Dokumenten eine Widersprüchlichkeit ergeben, so werden die Bestimmungen in folgender Reihenfolge ausgelegt, sofern nichts Gegenteiliges festgelegt ist:
- (i) primär die speziellen Bestimmungen des Vertrages
 - (ii) subsidiär die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 3. Vertragsverhältnis mit Drittparteien

- 3.01 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Drittparteien, insbesondere Banken, für ihre Dienstleistungen direkt Verträge mit dem Kunden abschließen. Der Kunde ist alleine für die Erfüllung dieser Verträge verantwortlich. INNOVATIS beachtet ihrerseits bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen die Bestimmungen dieser Verträge.
- 3.02 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus solchen Verträgen nicht nach und stellt eine Drittpartei die Erbringung ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden ein, kann INNOVATIS in eigenem Ermessen entscheiden, ihrerseits die Erbringung der Dienstleistungen ganz oder teilweise einzustellen.
- 3.03 Der Kunde hat auch die Verpflichtung die Interessen von INNOVATIS in Zusammenhang mit Drittparteien zu wahren und alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Beziehung zwischen INNOVATIS und der Drittpartei schädigen könnte.
- 3.04 Für Schäden, die wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen in den drei vorhergehenden Ziffern dem Kunden selbst, einer Drittpartei wie auch INNOVATIS entstehen, hat der Kunde aufzukommen.
- 3.05 Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB, den separaten Verträgen und den AGB von solchen Drittparteien gehen die letzteren vor.
- 3.06 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Drittparteien, insbesondere Banken, Regulatoren und Börsen beim Kunden direkt Auskünfte einholen können oder durch unabhängige Revisoren einholen lassen können. Der Kunde ist verpflichtet, diese Informationen zu erteilen sowie Zugang zu entsprechenden Räumlichkeiten zu gewähren.
- 3.07 Änderungen bei den Gebühren und Kosten von Drittparteien werden dem Kunden direkt von den entsprechenden Parteien gemäss den jeweiligen Verträgen mitgeteilt. Die Fristen für diese Mitteilungen können von den mit INNOVATIS vereinbarten Fristen abweichen. Solche

AGB_Suisse_1807.doc

Änderungen berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung des Vertrages gemäss Ziffer 8.04.

3.08 Etwaige Rückvergütungen von Dritten oder Drittparteien an INNOVATIS werden offengelegt.

Art. 4. Haftung

- 4.01 INNOVATIS haftet nur dann für einen Schadenersatz, wenn dieser bei der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung durch grob fahrlässiges, arglistiges oder vorsätzliches Handeln verursacht wurde. Ansprüche aus leichter Fahrlässigkeit sind zur Gänze ausgeschlossen.
- 4.02 Wenn die Erbringung einer Dienstleistung zu einer Haftung führt, ist die Haftung in jedem einzelnen Fall beschränkt auf die Höhe der von INNOVATIS verrechneten Gebühr oder auf 10% des Transaktionsvolumens.
- 4.03 Im Schadensfall resultierend aus fehlerhafter oder verspäteter Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen haftet INNOVATIS nur bis zu der Höhe, welche als Zinsverlust errechnet werden kann, es sei denn INNOVATIS wurde im Einzelfall ausdrücklich auf die Dringlichkeit und die möglichen Folgeschäden im Zusammenhang mit einer Transaktion hingewiesen.
- 4.04 Dienstleistungen werden ausschließlich für den Kunden erbracht. Dritte können keinerlei Rechte aus den erbrachten Dienstleistungen ableiten. Als Dritte gelten insbesondere auch juristische Personen oder Personengesellschaften, die teilweise oder ganz vom Kunden beherrscht werden.
- 4.05 Als Finanzintermediär gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, „GWG“) ist INNOVATIS verpflichtet, je nach Dienstleistung ein Mindestmass an Daten zu erheben (Identifikation, Umfeld, usw.). Um die vereinbarten Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt erbringen zu können, ist INNOVATIS auf weitere Kundendaten angewiesen. INNOVATIS verpflichtet sich diese erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäß Gesetz oder gemäß vertraglichen Vereinbarungen, die der Kunde mit Drittparteien hat. Die entsprechenden Verpflichtungen gelten für INNOVATIS auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 4.06 Drittparteien, die mit der Durchführung von Aufträgen für den Kunden beauftragt werden, können ihre Haftung in Bezug auf diese Tätigkeit beschränken. INNOVATIS handelt unter der Annahme und erachtet es als vereinbart, dass die Beauftragung durch den Kunden auch die Autorisierung beinhaltet eine solche Beschränkung der Haftung zu akzeptieren.
- 4.07 Alle Ansprüche und andere Rechte gegenüber INNOVATIS, die aus der Erbringung von Dienstleistungen durch INNOVATIS entstanden sind, erlöschen in jedem Fall sechs Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der betroffene Kunde von den Ansprüchen und Rechten Kenntnis erlangt hat oder zumutbar davon Kenntnis nehmen konnte.
- 4.08 INNOVATIS ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Sollte INNOVATIS jedoch gezwungen sein, die ihr zustehenden Gebühren eintreiben zu müssen (insbesondere Ansprüche auf INNOVATIS Gebühren) oder Ansprüche, die gegen INNOVATIS erhoben werden, abwehren zu müssen (insbesondere Schadenersatzklagen durch Kunden oder Dritte gegenüber INNOVATIS), ist INNOVATIS von der Geheimhaltungspflicht entbunden.
- 4.09 INNOVATIS behält sich das Recht vor, bestimmte Dienstleistungen zum Teil oder zur Gänze an Dritte zu übertragen (z.B. Finanztransfers und Wertpapiergeschäfte). INNOVATIS verpflichtet sich, bei der Auswahl und Instruktion von Dritten die gebotene Sorgfalt walten zu lassen und die Ausführungen der Arbeiten entsprechend zu überwachen.
- 4.10 INNOVATIS ist nicht haftbar für Fahrlässigkeiten Dritter und/oder Nichterfüllung von Verpflichtungen, sofern INNOVATIS bei der Auswahl und Instruktion und Überwachung dieser Dritter kein grobes Verschulden trifft.
- 4.11 Zudem weist INNOVATIS auf den Haftungsausschluss gemäß Art. 11 GWG hin.
- 4.12 Auch in Bereichen, die einer strikteren Haftung unterliegen, ist INNOVATIS nicht für folgenden Schadensursachen haftbar:
- Ausfall oder kein Zugang zum IT System oder beschädigte Daten in solchen Systemen, die aus den nachfolgenden Ereignissen resultieren, unabhängig davon ob INNOVATIS selbst oder ein externer Versorger für die Betreibung des Systems verantwortlich ist:
 - bei Stromausfall oder Störung der Telekommunikationsverbindung, bei gesetzlichen Eingriffen oder behördlichen Anordnungen, höherer Gewalt, bei Krieg, Aufständen oder zivilen Unruhen, durch Sabotage, Terrorismus oder Vandalismus (inklusive Computerviren und Datenmanipulation)
 - bei Streiks, Aussperrungen, Boykotts oder Blockaden unabhängig davon ob der Streit sich gegen INNOVATIS richtet, oder INNOVATIS oder seine



Organisation den Streit begonnen hat und unabhängig vom Streit zugrundeliegenden Grund. Dies findet auch Anwendung, wenn der Streit Teile von INNOVATIS betrifft; oder
- bei anderen Ursachen, die außerhalb des Kontrollbereichs von INNOVATIS liegen;

4.13 INNOVATIS ist nicht von der Haftung befreit,
- wenn INNOVATIS die Schadensursache bereits bei Vertragsabschluss hätte voraussehen müssen, oder die Schadensursache hätte verhindern oder vermeiden können; oder
- wenn INNOVATIS gemäß Schweizer Recht für die Schadensursache haftbar ist.

Art. 5. Verpflichtung des Kunden

5.01 INNOVATIS übernimmt die strenge Prüfung der Identität seiner Kunden und seiner autorisierten Mittler, als auch alle Geldtransaktionen hinsichtlich Geldwäsche. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus dem Nichterkennen von gefälschten oder unrichtigen Legitimationsurkunden resultieren.

5.02 Der Kunde verpflichtet sich INNOVATIS umgehend über Änderungen zu informieren, welche sich im Umfeld des Kunden ergeben. Für Schäden, die sich sowohl für den Kunden selber, für Dritte und Drittparteien, wie auch für INNOVATIS aus Missachtung dieser Verpflichtung ergeben, hat der Kunde aufzukommen.

5.03 Die INNOVATIS bekannt gegebenen Verfügungsberechtigungen gelten ausschließlich und bis zu deren schriftlichen Widerruf. Sie sind unabhängig von etwaigen Unterschriftenregelungen mit Banken, Handelsregistereinträgen oder anderen Veröffentlichungen. Sollte zudem die Ausführung von Aufträgen aufgrund einer unklaren Identifikation unmöglich sein, gehen allfällige Schäden zu Lasten des Kunden.

5.04 Der Kunde garantiert über ausreichend finanzielle Mittel zu verfügen um die Verpflichtungen gegenüber INNOVATIS termingerecht zu erfüllen.

5.05 Der Kunde ist zur Bekanntgabe des wirtschaftlich Berechtigten für jede Transaktion verpflichtet und haftet für jede unvollständige Information.

5.06 Sofern der Kunde Dritten Kenntnis über den Inhalt der zu seinen Gunsten ausgeführten Dienstleistung von INNOVATIS verschafft, muss der Kunde sicherstellen, dass dieser Dritte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der INNOVATIS kennt und akzeptiert.

5.07 Es ist dem Kunden untersagt, die von INNOVATIS erbrachten Dienstleistungen in anderer als in den einzelnen Verträgen vereinbarten Weise zu nutzen.

5.08 Der Kunde verpflichtet sich zu absoluter Geheimhaltung in Bezug auf sein Vertragsverhältnis zu INNOVATIS, alle anderen Geschäftsfelder, -tätigkeiten und -partner von INNOVATIS, den Schutzrechten und firmeneigenen Know-how von INNOVATIS, und gibt diese von INNOVATIS stammenden Informationen nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von INNOVATIS an Dritte weiter. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt in die Interessen von INNOVATIS oder in die Interessen oder die Beziehung zwischen dem Kunden und der INNOVATIS eingreifen, diese umgehen oder zu versuchen zu umgehen, zu verhindern, unterlaufen oder auszuschließen. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

5.09 Der Kunde verpflichtet sich INNOVATIS und ihr verbundene Personen schad- und klaglos zu halten gegenüber Klagen von Dritten, die behaupten einen Schaden erlitten zu haben aus der Tätigkeit für und zugunsten des Kunden, oder gegen Klagen von Dritten, die behaupten einen Schaden erlitten zu haben, der aus einer irrtümlichen Offenlegung durch einen Mitarbeiter oder mit ihr verbundenen Person resultiert, mit Ausnahme von Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz seitens INNOVATIS.

5.10 Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus seiner Handlungsunfähigkeit resultieren, unter der Voraussetzung, dass INNOVATIS diese Handlungsunfähigkeit unter Anwendung der geforderten Sorgfaltspflicht nicht erkennen konnte. Der Kunde haftet in jedem Fall für Schäden und Verluste, die aus der Handlungsunfähigkeit seines autorisierten Mittlers oder einer anderen dritten Partei entstanden sind. Der Kunde haftet auch für alle Schäden und entgangene Gewinne, die aus der unberechtigten Verwendung von durch INNOVATIS erbrachte Dienstleistungen gegenüber Drittparteien entstehen.

5.11 Beschwerden des Kunden über die Ausführung von Anweisungen als auch sonstiger Kommunikation müssen sofort nach Erhalt der diesbezüglichen Kommunikation erfolgen, spätestens jedoch binnen 14 Tagen. Sofern INNOVATIS verabsäumt eine Kommunikation zu senden, die der Kunde erwartet, muss der Kunde seine Beschwerde einbringen, als

AGB_Suisse_1807.doc

hätte er diese erhalten. Für jeglichen Schaden, der aus einer Verspätung des Vorbringens der Beschwerde resultiert, haftet der Kunde.

5.12 Beschwerden zu Auszügen von Konto und Depotkonten müssen innerhalb von einem Monat nach Erhalt eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auszug als anerkannt.

Art. 6. Mitteilungen, Korrespondenz

6.01 INNOVATIS hat das Recht mit seinen Kunden und mit Drittparteien per e-mail zu korrespondieren. INNOVATIS macht darauf aufmerksam, dass der elektronische Datenaustausch per e-mail via Internet nicht sicher ist in Bezug auf Vertraulichkeit und Authentizität und dem möglichen Verlust von Daten im Zuge der elektronischen Datenübertragung und einer unbemerkten Übertragung von Computerviren. Sollte ein Kunde keine Kommunikation per e-mail wünschen, aufgrund der Möglichkeit dass Dritte von dem Inhalt der email Kenntnis erlangen könnten, oder aus anderen Sicherheitsgründen insbesondere der obengenannten Gründe, muss INNOVATIS davon in Kenntnis gesetzt werden.

6.02 Der Kunde ist einverstanden, dass Telefongespräche zwischen ihm und INNOVATIS als Beweisgründen aufgezeichnet und die Aufnahme aufbewahrt werden können.

6.03 Mitteilungen von INNOVATIS gelten als ordnungsgemäß übermittelt, wenn diese an die zuletzt vom Kunden an INNOVATIS mitgeteilte Adresse respektive an die in den separaten Verträgen bezeichnete Adresse erfolgte. Bei Fehlen einer solchen Adresse oder bei Kunden, welche gemäss Verträgen keine Korrespondenz erhalten, gilt die bei INNOVATIS zurückbehaltene Korrespondenz als zugestellt. Kunden, die keine Korrespondenz erhalten, tragen die alleinige Verantwortung für Schäden aus der Nichtzustellung, die sowohl ihnen selbst, INNOVATIS, Dritten oder Drittparteien entstehen.

6.04 Jede Kommunikation, die eine Schriftform erfordert, entsprechend den AGB's oder den Vertragsbestimmungen können per Telefax, Telex, Telegram oder per e-mail versendet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.05 Jegliche Mitteilung, Anfrage oder Zustimmung im Zusammenhang mit dem Vertrag bedarf der Schriftform und gilt als zugestellt, wenn es durch persönlicher Übergabe oder bei Übersendung per Einschreiben oder bestätigte Postsendung, Telex, Telegramm, Fax oder e-mail an übermittelt wurde:

INNOVATIS (Suisse) AG

z.H. Präsident des Verwaltungsrates

Adresse: Alte Steinhauserstrasse 1, 6330 Cham/Zug, Schweiz

Fax: +41 44 215 30 61

Email: office@innovatis-suisse.ch

6.06 Schäden entstanden durch Nutzung von Postdiensten, Fax, Telefon, Telex, e-mail oder anderen Kommunikationsmöglichkeiten als Folge von Verlust, Verspätungen, Missverständnissen, Verfälschungen oder Doppel-Sendungen, gehen zu Lasten des Kunden unter der Voraussetzung, dass INNOVATIS die gebotene Sorgfaltspflicht angewandt hat.

Art. 7. Pfandrecht und Verrechnungsrecht

7.01 INNOVATIS hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden in eigener Verwaltung hat oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und ein Verrechnungsrecht an allen Vermögenswerten am Konto des Kunden für alle Forderungen, die INNOVATIS gegenüber dem Kunden zustehen, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Ab dem Zeitpunkt, wo der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist, hat INNOVATIS das Verfügungsrecht, sowohl durch Zwangsvollstreckung oder freihändigen Verkauf, über alle Vermögenswerte an denen ein Pfandrecht besteht.

Art. 8. Gebühren

8.01 INNOVATIS hat das Recht dem Kunden ein angemessenes Honorar als Entgelt für seine Dienstleistungen zu verrechnen. Außer es wurde zwischen dem Kunden und Innovatis anders vereinbart oder in separaten Verträgen festgelegt, gelten nachfolgende Stundensätze als Grundlage für die Berechnung des Honorars. Die zeitliche Mindestverrechnung beträgt 6 Minuten.

8.02 Stundensätze:

- Management von INNOVATIS	SFR 600.00
- Senior Mitarbeiter von INNOVATIS	SFR 400.00
- Junior Mitarbeiter von INNOVATIS	SFR 300.00
- Bürokräfte von INNOVATIS	SFR 100.00

8.03 Neben dem vereinbartem Honorar werden dem Kunden folgende Kosten verrechnet:



- alle Kosten von involvierten Drittparteien;
- anfallende Kosten wie z.B. Gebühren für das Ausfüllen von Formblättern, Übersetzungskosten oder andere erstattungsfähige Kosten;
- für allgemeine Bürokosten (z.B. für Telefon, Fax, Kopien etc.) wird eine Pauschale von 5% des Gesamthonorars belastet.
- Reisekosten
- Mehrwertsteuer (falls anwendbar)
- Reisekosten bei externen Geschäftsmeetings. Das Tageshonorar beträgt SFR 4'000,00.

8.04 INNOVATIS behält sich das Recht vor die Gebührensätze jederzeit anzupassen, insbesondere bei Änderungen der Marktverhältnisse, und informiert den Kunden hiervon schriftlich oder auf andere geeignete Weise bzw. auf den in separaten Verträgen vereinbarten Wegen. Der Kunde hat darauf das Recht, den Vertrag schriftlich, spätestens eine Monat vor in Kraft treten der Änderung, zu kündigen. Auf Stundensätze oder Gebühren von INNOVATIS ist kein Abzug zulässig.

8.05 Sämtliche Kosten und Steuern, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Dienstleistungen anfallen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für künftige Kosten und Steuern. Dabei nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Drittparteien ihn auf Grund der separaten Verträge Gebühren, Kosten und Steuern direkt belasten.

8.06 INNOVATIS behält sich das Recht vor das Honorar jederzeit im vorhinein in Rechnung zu stellen oder mit einem Kontoguthaben zu verrechnen. Zudem wird üblicherweise eine angemessene Vorrauszahlung für zu erwartende Kosten und Auslagen gefordert. Eine Endabrechnung erfolgt bei Vertragsende oder anderweitiger Beendigung des Geschäftsverhältnisses.

8.07 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den jeweiligen Vertragsbedingungen. Sofern nicht anders vereinbart, sendet INNOVATIS dem Kunden monatlich eine Rechnung, welche anfallende Gebühren und zu verrechnende Kosten erfasst. Der Kunde hat die Wahlmöglichkeit zwischen einer detaillierten oder pauschalierten Rechnung. Die pauschalierte Rechnung beinhaltet das Gesamthonorar für die erbrachte Leistung und die angefallenen Kosten aus dem Vertrag. Alternativ wird der Rechnung eine detaillierte Aufstellungen beigelegt, aufgeschlüsselt nach Mitarbeitern, die für den Kunden tätig waren, (Verrechnungseinheit von Minimum 6 Minuten), der erbrachten Leistung, der dafür aufgewendeten Zeit sowie den fälligen Gesamtbetrag des Honorars.

8.08 INNOVATIS Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen werden. Eine Verlängerung des Zahlungsziels oder eine Aufrechnung ist nicht zulässig. Wenn der Kunde nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Ausstellung der Rechnung schriftlich widerspricht, gilt die Rechnung als genehmigt. Ausser der Kunde protestiert umgehend gegen die von INNOVATIS erhaltenen Rechnung, und das auf fremde Rechnung errichtete Konto verfügt über ein Zurückhaltungsrecht an Geldern, die vom oder zu Lasten eines Kunden erhalten wurden oder diese an Zahlungsstatt verwendet werden sollen, was auch immer der Kunde der INNOVATIS schuldet.

8.09 Wenn am 15. Tag nach Rechnungsdatum kein Zahlungseingang verbucht werden kann, ist INNOVATIS berechtigt eine Gebühr von SFR 30.00 als Verwaltungsaufwand sowie Verzugszinsen von 5% p.a. über dem aktuellen Basiszinssatz, mindestens jedoch SFR 20.00 zu verrechnen. Die Verzugszinsen werden über volle Monatsintervalle berechnet (Basis sind 360 Zinstage). Alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Einbringung von ausstehenden Forderungen entstehen – mit einem Mindestaufschlag von 15% des Rechnungsbetrages - müssen vom Kunden getragen werden. Gerichtskosten umfassen nicht nur die von einem Gericht im Zuge eines Verfahrens zugesprochenen Kosten, sondern gehen in vollem Umfang zu Lasten des Kunden, als er gemäß dem Urteil (zu einem überwiegenden Teil) Unrecht hat.

Art. 9. Vertragsdauer

9.01 Verträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Geschäftsbeziehung endet nicht automatisch mit Tod, Handlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Kunden. Bei Fehlen von Weisungen in solchen Fällen oder in Zweifelsfällen handelt INNOVATIS in eigenem Ermessen nach bestem Treu und Glauben.

9.02 INNOVATIS oder der Kunde können die Geschäftsbeziehung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenem Brief beenden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Bestehende Forderungen von INNOVATIS gegenüber dem Kunden bleiben davon unberührt.

9.03 Im Falle dass der Kunde gegen Bestimmungen der AGB, der separaten Verträge, der AGB von Drittparteien sowie der lokalen Vorgaben verstößt oder vereinbarte Honorare nicht bezahlt, ist INNOVATIS berechtigt,

die Erbringung der Dienstleistungen ohne vorherige Ankündigung einzustellen.

9.04 Stellt INNOVATIS Dienstleistungen aufgrund eines Vertrages mit Dritten zur Verfügung und wird dieser Vertrag, unabhängig des Grundes, gekündigt, so hat INNOVATIS das Recht, den entsprechenden Vertrag mit dem Kunden auf den gleichen Zeitpunkt hin aufzulösen. Das gleiche Recht steht INNOVATIS auch zu, wenn ihr Konzessionen oder Rechte nicht mehr zugestanden werden. Zuviel gezahlte Gebühren werden dem Kunden pro rata temporis zurückerstattet.

9.05 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, egal ob durch den Kunden oder seitens INNOVATIS, ist der Kunde verpflichtet, alle Papiere und Dokument zu zeichnen, von denen INNOVATIS ausgeht, dass sie erforderlich sind um das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß zu beenden.

9.06 Die Verpflichtung von INNOVATIS alle Unterlagen aufzubewahren, welche sie vom Kunden oder von Drittparteien im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhalten hat, erlischt nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Vertragsbeendigung. INNOVATIS ist zu keiner längeren Aufbewahrungszeit verpflichtet.

Art. 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.01 Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit INNOVATIS unterliegen der Anwendung von schweizerischem Recht.

10.02 Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand Zürich für alle Verfahren und Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung entstehen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen. Dies gilt auch für Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen.

10.03 INNOVATIS behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden vor jedem anderen zuständigen Gericht in der Schweiz oder an jedem Ort, wo er seinen Sitz, Wohnsitz, Geschäftssitz oder Sitz aufgrund von Vermögen hat, zu verklagen.

Art. 11. Schlussbemerkungen

11.01 Sollten einzelne Bestimmungen im Vertrag zwischen dem Kunden und INNOVATIS (inklusive dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) oder die Anwendung einer Bestimmung auf eine Person oder einen Geschäftsfall, ganz oder teilweise einem Recht, einer Entscheidung, einer Regelung oder einer Vorschrift widersprechen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen zwischen dem Kunden und der INNOVATIS, oder die Anwendung von Bestimmungen auf andere Personen oder Geschäftsfälle, die nicht als widersprüchlich erklärt werden, hiervon unberührt.

11.02 Die Vertragsparteien ersetzen die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

11.03 INNOVATIS behält sich das Recht vor die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Der Kunde wird davon entweder schriftlich oder in anderer geeigneter Form zwei Monate vor in Kraft treten der Änderungen in Kenntnis gesetzt. Sollte der Kunde der Anpassung nicht innerhalb eines Monats widersprechen, gilt dies als Zustimmung.

11.04 Sofern mit Kunden Verträge bestehen, werden Änderungen der AGB's auf den in den separaten Verträgen festgelegten Wegen zwei Monate vor in Kraft treten mitgeteilt. Der Kunde hat darauf das Recht, den Vertrag schriftlich, spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.